

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1835

1 (1.1.1835)

Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N^{o.} 1.

den 1. Januar 1835.

Da mit dem 28. Dezember das Jahr-Abonnement dieses Wochenblattes zu Ende ist, so bittet man die An- und Abbestellungen im Laufe des Monats Dezember gefälligst in Bälde zu machen, damit die Auflage darnach regulirt werden kann. Spätere Abbestellungen können nicht mehr angenommen werden. Dieses Blatt erscheint vom neuen Jahre an jeden **Donnerstag** in der **Woche** und wird den hiesigen Herren Abnehmern um 1 fl. 40 kr. und den auswärtigen Herren Abnehmern für 1 fl. 52 kr. jährlich abgegeben. Erstere belieben ihre Bestellungen bei Unterzeichnetem, Letztere bei den resp. Postämtern zu machen. Die k. k. Postexpedition Durlach hat die Hauptspedition hievon übernommen. — Sämmtliche resp. Stellen und Privatpersonen welche Bekanntmachungen in dieses Blatt geben wollen, werden höflichst ersucht, solche gefälligst unter der Adresse: „An das Comptoir des Durlacher Wochenblattes in Durlach,“ so wie alle Einrückungs-Gebühren franco einzusenden. Die Einrückungs-Gebühr für eine durchgehende Zeile ist 4 kr., für eine gespaltene gedruckte Zeile aber zwei kr. — Für die diesem Blatte bisher geschenkte Nachsicht und rege Theilnahme, sagt Unterzeichneter allen hohen, verehrten und lieben Abnehmern dieses Blattes hiemit seinen verbindlichsten Dank.

Durlach, den 29. November 1834.

Dup's, Buchdrucker.

Was soll ich wünschen?

Welch Gut mir wünschen in der Welt?
Das Glück? — Ein Hauch — und es zerfällt;
Den Rang? — Ein zu gefährlich Loos;
Ein Titel? — Leerer Name blos;
Die Tugend? — Wird zu sehr verlacht;
Verdienst? — Zu viele Reider macht;
Die Wissenschaft? — Erreicht kein Ziel;
Ein Freund? — Der wahren giebt's nicht viel;
Die Liebe? — Fliehet mit der Zeit;
Die Ehe? — Uns nur Sorgen heut;
Die Frauen? — Flücht'ger wie der Wind;
Ein gutes Herz? — Verdirbt geschwind;
Ein rasches Blut? — Macht uns nur schwächl;
Viel Phlegma? — Stumpfset das Gefühl;
Den Wein? — Zu viel ist ungesund;
Das Geld? — Ist jedes Uebels Grund;
Die Weisheit? — Kommt erst dann heran,
Fängt unser Haar zu bleichen an.
Und Ruhe? — War' die größte Pein —
So soll ich nichts mir wünschen? — Nein. —
Mit dem sey zufrieden
Was dir Gott beschieden.

Bekanntmachung.

(Das Injuriengesetz betr.)

Nr. 26,546. Da in Folge des Injuriengesetzes vom 28. Dezember 1831 Reg. Bl. von 1832 Nr. 111. und des Gesetzes vom nämlichen Tage über die Wi-

dersehlichkeit gegen die öffentliche Gewalt, Reg. Bl. 1832 Nr. IV. häufig die Meinung entstanden ist, daß jetzt Schlägereien und überhaupt Körperverletzungen, so lange sie nicht das Verbrechen der Verwundung begründen, in allen Fällen nur noch als Realinjurien auf Klage des Beleidigten bestraft werden dürfen, und eine polizeiliche Strafe in solchen Fällen gar nie mehr statt finde, — daß ferner die Polizeibeamten in keinem Falle mehr das Recht haben, Beleidigungen, die ihnen bei ihren Amtsverrichtungen widerfahren, selbst zu rügen, — und daß sie ebenso die Widerspenstigkeit gegen ihre Verfügungen nie selbst bestrafen dürfen, sondern dieß den Gerichtsbehörden überlassen müssen; so hat sich das Gr. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 18. v. M. Nr. 11,719. im Einverständnisse mit dem Gr. Justizministerium veranlaßt gesehen, nachstehende Belehrung zu ertheilen.

1) Schlägereien, Rauffähndel und überhaupt Thätlichkeiten, welche in Wirthshäusern, oder auf der Straße, oder an andern öffentlichen Orten vorkommen, sind auch da, wo sich das Verbrechen der Verwundung nicht herausstellt, und nach der Art der Verletzung und der gebrauchten Instrumente selbst nicht einmal ein Versuch einer Verwundung zu vermuthen ist, eine peinliche Untersuchung also nicht statt hat, gleichwohl in allen Fällen von Amts wegen zu untersuchen, und nach dem Ausdruck des §. 71. des StrafEdicts: „als polizeiliche Frevel“ — als Störung des öffentlichen Friedens — zu behandeln, u. die Theilnehmer je nach Verschiedenheit des Falles mit einer höhern oder geringern polizeilichen Strafe zu belegen.

Ein gleiches hat Statt, wenn die Thätlichkeit zwar in Privathäusern verübt wurde, dabei aber die Sicherheit der Bewohner gefährdet, oder die Ruhe der öffentlichen Straße gestört wurde.

Die verübte Ehrenkränkung wird hier bei Ausmessung der Strafe überall nicht berücksichtigt, sondern dem Verlegten bleibt dabei ebenso, wie in jenen Fällen, wo eine Untersuchung von Amts wegen nicht Statt hat, seine Genugthuungs-Klage immer noch vorbehalten.

2) Wird die Ordnung einer Verhandlung bei einer obrigkeitlichen Behörde von einem Anwesenden gestört, sey es durch ein rohes Betragen, oder durch Beleidigungen gegen die Behörde selbst, oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen, oder überhaupt durch Verletzung des vor einer obrigkeitlichen Behörde zu beobachtenden Anstandes; — so kann die Letztere einen solchen Störer der Ordnung nicht nur zurechtweisen, sondern denselben auch, wenn die Erinnerungen nichts fruchten, oder die Störung von größerer Art ist, zur Aufrechthaltung der amtlichen Autorität nach Analogie des §. 53. der Verordnung vom 21. April 1852 Reg. Bl. Nr. 22. mit einer auf der Stelle zu erkennenden und zu vollziehenden Arreststrafe bis auf 3 Tage belegen. Im letztern Fall ist über den Vorfall sogleich ein Protokoll aufzunehmen.

3) Auch gegen Diejenigen, welche in schriftlichen Eingaben durch rohe Ausfälle gegen die Behörde, oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen den bei solchen Verhandlungen zu beobachtenden Anstand verletzen, können ausserdem, daß ihnen die Eingaben zur Reinigung zurückgestellt werden, nach Umständen die gewöhnlichen Ordnungsstrafen bis auf 3 Reichsthaler erkannt werden.

Hier, so wie in den Fällen des vorhergehenden Sen wird dabei über die eigentliche Ehrenkränkung, insofern eine solche mit unterlaufen ist, nicht erkannt, sondern die Genugthuungsklage vor dem zuständigen Richter vorbehalten.

4) In gleicher Weise ist das polizeiliche Vergehen der Widerspenstigkeit oder des Ungehorsams gegen obrigkeitliche Befehle von der nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1851 gerichtlich zu bestrafenden Widerspenstigkeit zu unterscheiden.

Schon der Bürgermeister hat nach dem §. 51. der Gemeindeordnung das Recht, wegen Ungehorsams Strafe zu erkennen; ebenso, und was das Strafmaß betrifft, in noch größerem Umfange muß dieses Recht auch den höhern Polizei-Behörden zustehen.

Wer daher den Befehlen des Bürgermeisters — indem dieser die Orts-Polizei ausübt, oder z. B. in einer Gemeindeversammlung die Ordnung handhabt, oder wer den zuständigen Verfügungen anderer obrigkeitlicher Personen, oder auch den geschlichen Aufforderungen der Gendarmen oder der Polizeidiener etc. nicht die gebührende Folge, dabei aber we-

der durch Drohungen, noch durch Thätlichkeiten Widerstand leistet, sich also des Vergehens der Widerspenstigkeit im Sinne des Gesetzes vom 28. Dezember 1851 nicht schuldig gemacht — ist gleichwohl wegen Widerspenstigkeit oder Ungehorsams polizeilich zu bestrafen, und selbst wenn er zuerst wegen Widerspenstigkeit in Untersuchung gezogen und frei gesprochen wurde, so erfolgt demungeachtet noch hintennach das polizeiliche Erkenntniß über den Ungehorsamen und über die nach Umständen dabei etwa noch vorgefallene Störung einer obrigkeitlichen Handlung, sowie auch in den Fällen, wo der Ungehorsam mit Ehrenkränkungen verbunden war, daneben noch die Genugthuungsklage vorbehalten bleibt.

Hiervon werden die Großherzogl. Ober- und Bezirksämter zu ihrem Bemessen in Kenntniß gesetzt. Durlach den 5. Dezember 1854.

Großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreises.
Fhr. von R ä d t.
vdt. Stengel.

Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.

Folgende Güterstücke hiesiger Gemarkung wurden an Ausmärker verkauft:

- 1) 1 Acker 13 Ruth. Acker im Saumbhaag, eins. Ludwig Scheidt, af. Jb. Kern von Gröbzingen, für 48 fl.
 - 2) 13 Ruth. Acker aufm Thurnberg, neben Jb. Walter und Christoph Däschners Kinder von Gröbzingen, für 40 fl.
 - 3) 14 Ruth. Weinberg im obern Lichtenberg, ef. Christian Doll, af. Christoph Bählers Wit. von Gröbzingen, für 26 fl.
 - 4) 31 Ruth. Acker im Thiergarten, ef. Christoph Walter, af. Christian Doll von Gröbzingen, für 95 fl.
 - 5) 9 Ruth. Acker in den Klingen (wobei noch 17 Ruth. auf Gröbinger Gemarkung liegen,) neben Jg. Christoph Walter und Joh. Eppenbach, für 20 fl.
 - 6) 19 Ruth. Acker im Bühl, neben Heinr. Kerner Wit. und Gewann, für 55 fl.
 - 7) 1 Acker 8 Ruth. Weinberg im Sonnenthal, beiderseits neben Rain, für 30 fl.
 - 8) 17 Ruth. Acker in den jungen Herrenhelden, neben Vogt Kurz und Jb. Kern, für 53 fl. 30 kr.
 - 9) 1 Acker 5 Ruth. Wiesen auf der Bennenau, neben Jb. Friedr. Gerhardt Wit. von Hagsfeld und Pfl. Krieger von Gröbzingen, für 60 fl.
 - 10) 1 Acker 5 Ruth. Wiesen alda, neben Chirurg Walter und Jb. Friedr. Gerhardt's Wit., für 58 fl.
- was der Auslösung wegen hiermit bekannt gemacht wird.
Durlach den 29. Dezember 1854.

Bürgermeister - Amt.
W e y ß e r.

vdt. Zesenbeckh.

Durlach. (Haus-, Acker- und Weinberg-Versteigerung.) Aus der Verlassenschaft des hiesigen Bürgers und gewesenen Engewirths Georg Jacob Raucher, werden Montag, den 12. Jan. 1855 Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigert:

- 1) eine zweijödige Behausung sammt Hinterge-

Hände, Hofraithe und Garten in der Kronengasse, es. Schreiner Kaiser und Christoph Kammerer, es. Glaser Frohmüller, so wie eine darin befindliche Keltermaschine.

2) 1 Brtl. 32 Ruth. Acker auf dem breiten Wasen, es. alt Vogt Dumberths Wtb., es. Christoph Heidt.

3) 39½ Ruth. Acker auf der Beun, es. Keppler von Grözingen, es. ein Grözingen.

4) 1 Brtl. 9 Ruth. Weinberg im oberen Nennich, neben dem Weg und Gabriel Fleischmann, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Durlach den 18. Dez. 1854.

Bürgermeister = Amt.
Weyßer.

Durlach. (Ackerversteigerung.) Die Erben des hiesigen Burgers und Schneidermeisters Christoph Friedrich May, lassen Montag, den 12. Januar 1855 Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigern:

39 Ruth. Acker auf dem Lerchenberg, neben Johann Fagle und Friedrich Kleiber, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Durlach den 30. Dez. 1854.

Bürgermeister = Amt.
Weyßer.

Privat-Nachrichten.

Ball-Anzeige. Heute Abend ist im Gasthof zur Karlsburg ein

Bürger-Ball,

wozu höflichst einladet

Durlach den 1. Januar 1855.

Ehr. Reichardt
zur Karlsburg.

Anzeige. Bei Unterzeichneter wird bis Neujahr, als den 1. Januar 1855 ein

Bürger-Ball

statt finden, wozu höflichst einladet

Jacob Weisingers Wittwe
zum Amalienbad.

Unterzeichnete hat sich entschlossen, vom 1. Jan. 1855 an, jeden Montag Unterricht im Biegeln zu ertheilen, sie empfiehlt sich daher allen demjenigen welche hievon Gebrauch machen wollen und bittet um geneigtes Zutrauen.

Dorothea Mehr,
wohnhaft in der kleinen Klappengasse
bei Nagelschmied Meier.

250 fl. Pflegschaftsgeld liegen zu 4½ Prozent zum Ausleihen bereit, und wo solche erhoben wer-

den können, erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

300 und 190 fl. Pflegschaftsgeld liegen im Ganzen oder Theilweise gegen annehmbare Procente zum ausleihen bereit und bei wem solche sogleich erhoben werden können, erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

Bei einer löbl. Bäcker- und Metzgerzunft liegen 200 fl. zum Ausleihen parat und wo solche täglich erhoben werden können — sagt das Comptoir dieses Blattes.

1000 — 1500 fl. liegen ganz oder theilweis zu annehmblichen Procenten zum ausleihen bereit und wo solche täglich erhoben werden können, erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

Bei Buchdrucker Dupz in Durlach, sind nachstehende papierene geheftete

Kalender für das Jahr 1855

zu haben, nämlich:

1] Mit Schreibpapier durchschossene und undurchschossene rheinländische Hausfreunde. 2] Durchschossene u. undurchschossene Raftatter hinkende Bothen. 3] Lahres Land-Bothen. 4] Lahres hinkende Bothen. 5] Lahres kleine Sad-Kalender. 6] Verschiedene Comptoir-Kalender.

Druckfehler.

In die Hausregeln, welche im Blatt Nr. 52. zu lesen sind, haben sich einige Fehler eingeschlichen, welche hiermit verbessert werden:

Ehefrau — soll heißen: Ehestand —
fragst = = freyst

In der letzten Regel muß man
statt auch, lesen auch —

Copulirt

soll den 25. Dezember statt Bäck, stehen Bäck —
Unterwiesheim soll stehen Oberwiesheim.

Allerhand Viktualienpreise vom 27. Dez. *)

Das Pfund Rindschmalz kostet	26 fr.
— — Schweineschmalz	22 —
— — Butter	24 —
Das Meß Holz, hartes, kostet	14 fl. —
Der Centner Heu	2 = 20 —
Hundert Bund Stroh	22 = —
Lichter, gezogene das Pfund	22 fr.
— gegossene	20 —
Seife	16 —
Schunenschlitt, rohes	12 —

*) Die Frucht-Preise können vom neuen Jahre an, jeden Samstag nach beendigtem Markte im Comptoir dieses Blattes besonders gedruckt abgeholt werden, wie auch an auswärtige Herren Liebhaber zur nämlichen Zeit durch die löbl. Post-Expedition Durlach jährlich für 1 fl. versendet werden.

Memoiren aus dem Leben einer goldenen
Tabatiere.

„Das ist der Fluch der bösen That“
„daß sie fortzuehend böses einst gebähret.“

Schillerl.

Ich hatte — so erzählt die Dose, ein sonderbares Schicksal: zwei Jahre lang stand ich in dem Kasten des Goldarbeiters Grünspan. Vielen gefiel ich, niemand kaufte mich, ich war zu theuer. Endlich wurde ich nach dem Hofe Sr. Durchlaucht geschickt, die mich durch einen ihrer Kammerdiener holen ließ. — Sie ist zu schön und zu schwer für diesen Reimschmied, sagte Sr. Durchlaucht, ich will aber großmüthig seyn, und ihm ein Geschenk damit machen. Das Gedicht, das er auf meinen Namenstag verfaßt, ist zwar keinen Heller werth. — Ich ward eingepackt und an den Dichter Dactylus geschickt. Als dieser das Schreiben gelesen, die Dose gesehen hatte, rief er in freudiger Ekstase aus:

„Nun tröht Euch, ihr revolutionairn Grundsätze die
Ihr so lange in meinem Hirn gewohnt, packt euch, ihr
liberalen demokratischen Gesinnungen, ihr habt mir im
ganzen Leben keinen rothen Pfennig eingebracht. Sr.
Durchlaucht hat mir eine Dose geschenkt, von nun an
bin ich der wärmste Patriot, der treueste Vaterthan.“

Er zog sich rasch an und rennte zum Zeitungsschreiber, der schon am andern Tag die Anzeige mittheilte, wie Herr Dactylus huldreich beschenkt worden sey; dieser voller Freude, lief noch am neulichen Tag in der Stadt herum, zeigte mich seinen Freunden und war kindisch vor Freunden — doch schon in 4 Wochen steckte er mich in die Seitentasche u. trug mich — in's Leihhaus. Eingesperrt ward ich in eine hölzerne Schachtel 2 Jahre lang, endlich ersteigte mich eine Tänzerin für 25 Ducaten.

Zwei Tage später trug mich ihr Jockei zum Journalisten Epibig; in meinem innern lagen statt des Tabaks andre Prisen ein Häuflein Goldstücke und ein Briefchen, lautend:

„eine fremde Tänzerin, die seit kurzem auf unserer Bühne gefiel hat mich aus der Gunst des Publikums gebrängt und aus der ihrigen; erlauben sie mir ein kleines Andenken zu reichen, um sich bei jeder Prise zu erinnern
Ihr ergebener u.

Die Dose gieng von Hand zu Hand; auf einmal zählte Epibig die Ducaten und ließ sie dann mit unbegrenzter Freude in die schön gestickte Börse gleiten.

Nun mußt du sie wieder loben, sagte einer seiner Freunde. Loben? antwortete Epibig, das ist zu wenig. Sie muß in Himmel erhoben werden.

Wenn du mir 5 Ducaten pumpen willst, mach ich schnell ein Gedicht auf sie.

Ein 4tel Jahr diente ich dem Journalisten und wäre vielleicht noch die feine, hätte er mich nicht Abends verlohren, ich fiel in den Schnee. — Am andern Morgen fand mich ein junger Stuber, der so früh ausgegangen, weil er zu Hause von Huissiers beunruhigt wurde; er lief spornstrichs in das hondoir einer jungen Wittwe, wurde von der erwachenden Schönen gütig aufgenommen und die Dose blieb 6 Monate bei Natalien. Nach dieser Zeit gerieth sie in die Hände einer Marchande des Modes, welche der schönen Natalie nichts mehr creditiren wollte u. auf Bezahlung der Rechnung drang. Die Puzmacherin nahm mich für 3 Ducaten und creditirte einen Blondenschaal.

Mylord kaufte mich aus den Händen schöner Puzmacherinnen für 50 Louisd'or; 2 Tage später giengen

wir in das Theater; Mylord stand in der Loge und liebäugelte mit einer Ballettänzerin. Als mein Herr mich aus der Tasche zog, gewahrte ich plötzlich in derselben Loge jenen Journalisten, der mich vor langer Zeit verlohren hatte. Auch ich fiel ihm in die Augen, er verlangte mich zurück — ein PolizeiCommissair nahm alsbalden dem raschsträubenden Lord Dose und Namen ab, und nun befinde ich mich 5 Monaten in Untersuchung.

Mylord sagte im ersten Protocoll, er habe mich von der Marchande des Modes gekauft; die Puzmacherin erklärte, sie habe sie von Natalie angenommen, sie war nirgends zu finden.

Zwischen dem Journalisten und Mylord kam es meinetwegen zu einem Duell — Ich weiß nicht wie es ausgieng. —

Der Frühling und der Herbst.

Zwei Dinge kenn' ich, die dem Leben
Den einzigen wahren Werth verleih'n.
Der Frühling bringt uns junge Rosen,
Es bringt der Herbst uns jungen Wein.
Wann ringt im Lenz die Blumen blühen,
Zieht Amor ein in's junge Herz;
Doch wann im Herbst die Blätter fallen;
So bringt uns Bacchus Lust und Scherz.
Im Frühling, lebe wohl, o Flasche;
Im Herbst, o Liebe lebe wohl.

Gern möcht ich mich der Liebe freuen
Und auch des Weins zu gleicher Zeit,
Doch wag ich's nicht; ich unterläge
Der allzugroßen Seligkeit.
Drum theil ich meine Zeit und spare
Der Jugend allzurege Kraft;

Im Lenz berauscht' ich mich im Küssen,
Im Herbst in süßem Traubensaft
Im Frühling, lebe wohl, o Flasche,
Im Herbst, o Liebe lebe wohl.

Im grünen May, sah ich Rosetten
Und Amor in mein Herz sich stahl;
Allein das Mädchen mich zu necken,
Trieb Scherz, mit meiner Liebesqual;
Bald war sie kalt, bald wieder zärtlich,
Bald spröb und freundlich, bald mit mir.
Doch warte nur du böse Kleine,
Im Herbstest räch ich mich an dir.

Im Frühling, lebe wohl, o Flasche
Im Herbst, o Liebe, lebe wohl.

Als mich in's Gärtchen hinterm Hause
Alice Abends kommen hieß,

Da fehlte ich nicht und ward verdrießlich,
Als sie so lang' mich harren ließ.

Zwei volle Stunden, der Erwartung,
Zwei lange Stunden quält ich mich

Und sprach, laß nur den Herbst erscheinen,
Dann kommt das Warten auch an dich!

Im Frühling, lebe wohl, o Flasche;
Im Herbst o Liebe, lebe wohl.

Es ist nicht gut, zwei Herrn zu dienen
Die beide streng und launig sind.

Herr Bacchus herrschet gern im Hause
Und gerne herrschet das Amorkind; —

Ich will nicht, daß sie sich bescheiden;
Nur bei der Eintracht weilt das Glück.

Drum weih' ich dich mein guiter Bacchus
Im Liebeswonnemond zurück! —

Im Frühling, lebe wohl, o Flasche;
Im Herbst o Liebe, lebe wohl.